Umweltinspektionsbericht

Aktenzeichen	2024-562-9998829-0001/1
Betreiberin/Betreiber	Köster Abbruch GmbH
Standort	Zum Ikenkamp 6, 45721 Haltern am See
Anlage	Bauschutt- und Bodenaufbereitungsanlage
IED-Anlage	Nein
Datum; Dauer	26.06.2024; ca. 2,5 Stunden vor Ort
Beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde Untere Abfallwirtschaftsbehörde Untere Naturschutzbehörde Bauordnungsamt Stadt Haltern am See

A) Inspektionsumfang

Art der Überwachung	Regelüberwachung
Überwachung erfolgte	angekündigt

Es wurde eine Abnahmerevision für die u.g. Genehmigungsbescheide sowie eine medienübergreifende Umweltinspektion durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Bereiche schwerpunktmäßig überprüft:

- allgemeine umweltrechtliche Genehmigungskonformität;
- immissionsschutzrechtliche Anforderungen;
- wasserrechtliche Anforderungen;
- abfallrechtliche Anforderungen;
- naturschutzrechtliche Anforderungen

B) Grundlagen der Überwachung

Rechtsgrundlagen	§ 52 BImSchG[1]
Genehmigungsbescheide	Az. 70.5 G 562.0021/15/8.11.2.4 vom 24.09.2015 Az. 70.5 G 562.0032/18/8.12.3.2 vom 10.07.2019
Ordnungsverfügungen	-

C) Inspektionsergebnis[2]

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens:	
Keine Mängel	-
Geringfügige Mängel (*)	**X**
Erhebliche Mängel	-
Schwerwiegende Mängel	-

D) Beschreibung der festgestellten Mängel und veranlasste Maßnahmen

Geringfügige Mängel:

(1) Auf dem Betriebsgelände werden aus einer im Betrieb anfallenden Gesteinskörnung versuchsweise Beton-„Legosteine“ mithilfe entsprechender Produktionsanlagen und Gussformen hergestellt. Die erforderliche Anzeige dieser Anlagen bei der Genehmigungsbehörde ist bislang nicht erfolgt. **(*)**

(2) Die Niederschlagsentwässerung wurde abweichend von den der wasserrechtlichen Erlaubnis zu Grunde liegenden Planungen umgesetzt. **(*)**

(3) Die AdBlue-Tankstelle in der Fahrzeughalle entspricht nicht den relevanten Anforderungen der AwSV. **(*)**

(4) Ein IBC mit Betonzusatzmittel wird abweichend von den Vorschriften der AwSV ohne entsprechende Auffangwanne und ohne Überdachung gelagert. **(*)**

(5) Der Zaun zum Schutz vor Einwanderung von Reptilien erfüllt nicht mehr die Vorgaben des Genehmigungsbescheids in Bezug auf Höhe und Länge. **(*)**

Die Betreiberin wurde in einem Revisionsschreiben dazu aufgefordert, die Mängel innerhalb gesetzter Fristen zu beheben.

Mit (*) gekennzeichnete Mängel wurden zwischenzeitlich behoben. (Für verbleibende Mängel gelten noch laufende Fristen.)

Gez. Glanze

Anhang

[1]: **BImSchG:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils gültigen Fassung

[2]: **Mängeldefinitionen:**

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben sind ausreichend. Die Betreiber bzw. der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch die Betreiberin bzw. den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung bzw. Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.